

**Gemeindeverwaltung**

**und**

**Pfarramt**



**Ein Todesfall – Was ist zu tun?**

### **Einleitung**

Diese Broschüre soll für die Angehörigen in einem Todesfall eine Hilfe sein und gleichzeitig Hinweise auf die wesentlichsten Besorgungen vermitteln.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

### **Vorkehrungen bei Lebzeiten**

Zu Lebzeiten können folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- Erstellen eines Ehe- und Erbvertrages oder öffentlich beurkundetes Testament (beim Anwalt oder Notar)
- Eigenhändiges Testament (bitte Formvorschriften beachten)
- Aufbereiten einer Adressliste „Wer ist im Todesfall zu benachrichtigen“
- Beerdigungswünsche „Erd- oder Urnenbeisetzung“ (Achtung: Die Beerdigungswünsche sollten nicht im Testament festgehalten werden, sondern auf einem separaten Papier den Angehörigen bekannt machen oder auf der Gemeindeverwaltung hinterlegen.)

### **Was ist zu tun bei einem Todesfall**

- **Arzt** rufen. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes Nidwalden aus.
- **Seelsorger** anrufen. Ausserhalb der Bürozeiten ist die Notfallnummer auf dem Telefonbeantworter angegeben und im Pfarrblatt publiziert.
- **Bestattungsinstitut** benachrichtigen. Sofern die verstorbene Person keine Mitteilung hinterlassen hat, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird, ist die Bestattungsart durch die Angehörigen festzulegen. Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen, die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum in Beckenried oder in das Krematorium in Luzern.

### **Todesfall innerhalb des Kantons**

- Meldung des Todesfalles beim **Zivilstandsamt Nidwalden** (in Stans). Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
  - Todesbescheinigung des Arztes
  - Familienbüchlein (sofern vorhanden); bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein
- Das **Zivilstandsamt Nidwalden** (in Stans) stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist dem zuständigen Pfarramt zukommen zu lassen.

### **Todesfall ausserhalb des Kantons**

- Abklärung der am Todesort zu treffenden Anordnungen mit der oder den zuständigen Stellen (Spital-, Heimverwaltung, Bestattungsinstitut). Das Spital oder das Heim meldet einen Todesfall direkt dem zuständigen Zivilstandsamt.
- Meldung des Todesfalles beim **zuständigen Zivilstandsamt** (z.B. Todesfall in Luzern beim Zivilstandsamt Luzern). Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:
  - Todesbescheinigung des Arztes
  - Familienbüchlein (sofern vorhanden); bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Pass, Geburtsschein oder Eheschein
- Das **zuständige Zivilstandsamt** stellt die Bewilligung zur Bestattung oder zur Kremation aus. Die Bestattungsbewilligung ist dem zuständigen Pfarramt zukommen zu lassen.

### **Absprache mit dem Pfarramt**

Nach Benachrichtigung des zuständigen Zivilstandsamtes ist der Todesfall beim zuständigen Pfarramt zu melden.

#### Kath. Pfarramt Beckenried

- Besprechung mit dem Seelsorger vereinbaren.
- Termine für Psalter (Fürbittgebet am Vorabend der Bestattung), Bestattung und Dreissigsten festlegen.
- Der Seelsorger informiert den Sakristan betreffend „Endläuten“ in der Pfarrkirche oder im Ridli. Er ist auch für den Organistendienst und die Ministranten besorgt.

#### Ref. Pfarramt Buochs

- Besprechung mit dem Pfarrer vereinbaren.
- Termine für Bestattung festlegen. Bestattung bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung finden in der Regel werktags um 14.00 Uhr statt.

#### Andere Konfessionen und Konfessionslose

- Mit der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) sind die Bestattungszeit sowie der Ablauf der Bestattung zu vereinbaren.

### **Absprache mit der Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung)

Nach Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes ist mit der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) Kontakt aufzunehmen:

- Grabzuteilung
  - Zuteilung des Grabes (Einzelgrab, Familiengrab, Urnengrab, Urnennische)

- Festlegung, ob die Angehörigen oder die Gemeindeverwaltung für die Sargträger besorgt sind.
- Die **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) veranlasst die weiteren Schritte für die Bestattung:
  - Bereitstellung des Aufbahrungsraumes. Der Schlüssel für das Kondolenzkartenkästchen wird an die Trauerfamilie abgegeben. Unmittelbar nach der Bestattung ist dieser Schlüssel wieder der **Gemeindeverwaltung Beckenried** (Friedhofverwaltung) zurückzubringen.
  - Öffnung des Grabes und Mitteilung an das Bestattungspersonal (allenfalls mit oder ohne Sargträger).

### **Brauchtum**

- Nach Meldung des Todesfalles beim Pfarramt wird "ins End geläutet". Der Sakristan wird vom Pfarramt aufgeboten.
- Am Vorabend der Bestattung findet der „Psalter“ (Fürbittgebet) statt. Für Verstorbene im Dorfkreis findet der Psalter gewöhnlich in der Pfarrkirche, für Verstorbene ausserhalb des Lielibaches in der Ridlikapelle statt.
- Am Bestattungstag versammeln sich die Angehörigen beim Aufbahrungsraum.
- Nach der Bestattung findet die Eucharistiefeier in der Pfarrkirche statt. Die Angehörigen nehmen in den vordersten Bänken links oder rechts Platz.
- Für den „Dreissigsten“ und das „1. Jahresgedächtnis“ kann ein Samstagabend- oder Sonntagmorgengottesdienst ausgewählt werden. An Hohen Feiertagen hingegen dürfen keine Gedächtnisse gehalten werden.

### **Grabarten**

Auf der Friedhofanlage Beckenried bestehen folgende Grabstätten:

- Kindergrab
- Einzelgrab (Reihengrab)
- Familiengräber (Doppelgräber)
- Urnennische (1 Urne)
- Urnengräber (bis zu 2 Urnen)
- Urnen-Familiengräber (bis 4 Urnen)
- Urnengemeinschaftsgrab

Die Grabordnung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Friedhofplan. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 22. Mai 1992. Dieses Reglement ist auf der Gemeindeverwaltung Beckenried erhältlich.

### **Kosten**

- Die kirchliche Bestattungsfeier ist für alle Pfarreiangehörigen unentgeltlich. Entsprechend sind für Endläuten, Psalter, Bestattung, anschliessende Eucharistiefeier, den Dreissigsten und das 1. Jahresgedächtnis keinerlei Gebühren zu entrichten.
- Für die Bestattungskosten (Grabgebühren, Sargträger etc.) stellt die Gemeindeverwaltung Beckenried (Friedhofverwaltung) gemäss dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 22. Mai 1992 Rechnung.
- Die Aufwendungen des Bestattungsinstitutes werden direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für das Grabmal und für den Unterhalt des Grabes sind direkt durch die Angehörigen zu übernehmen.

### **Allgemeine Hinweise**

- Mitteilung des Todes an Angehörige, Arbeitgeber, Vermieter, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, Versicherungen etc.
- Druck Leidzirkular, Todesanzeigen in Zeitungen, Danksagung und ev. Leidschildchen.
- Nach der Bestattung abklären, ob eine Stiftjahrzeit errichtet werden will. Aufgrund der kirchlichen Verordnung gilt folgendes: Für die Errichtung einer Stiftmesse braucht es momentan ein Stiftungskapital von Fr. 500.00. eine Stiftjahrzeit kann nur auf die Dauer von 25 Jahren errichtet werden. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist bleibt das Kapital im Stiftmessenfonds.
- Selbstverständlich kann auch jedes Jahr ein Jahresgedächtnis gehalten werden. Die Angehörigen werden ersucht, sich frühzeitig (mindestens drei Wochen vorher) beim Pfarramt zu melden.
- Die Bruderschaftszettel sind sofort beim Pfarramt abzugeben. Ohne Bruderschaftszettel können keine entsprechenden Gedächtnisse mehr gehalten werden.
- Zur Gestaltung der Grabmäler und zur Friedhofordnung erfolgt der Hinweis auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried vom 22. Mai 1992.

### **Nachlassregelung**

Das Teilungsamt Beckenried kann Sie in erbberechtigten Fragen nach einem Todesfall unterstützen. Diese Amtsstelle setzt sich in der Regel nach der Bestattung mit der gemeldeten Kontaktperson in Verbindung (Zwecks Aufnahme Nachlassinventar und falls vorhanden Eröffnung Testament). In dringenden Fällen können die Angehörigen bereits früher einen Termin vereinbaren.

Sofern ein Testament im Haushalt der verstorbenen Person gefunden wird, ist dieses unverzüglich dem Teilungsamt Beckenried für die amtliche Eröffnung einzureichen (vergleiche Art. 556 ZGB).

**Wichtige Adressen und Telefonnummern**

---

Sanitätsnotruf	Telefon	144
<hr/>		
Polizeiortruf	Telefon	117
<hr/>		
REGA	Telefon	1414
<hr/>		
Ärztlicher Notfalldienst	Telefon	041 610 81 61
<hr/>		
Dr. med. Heinz Klauser	Telefon	041 620 25 25
<hr/>		
Dr. med. Dagmar Becker	Telefon	041 624 93 33
<hr/>		
Kantonsspital Stans	Telefon	041 618 18 18
<hr/>		
Kath. Pfarramt Beckenried	Telefon	041 620 12 32
<hr/>		
Evang. Ref. Pfarramt Buochs	Telefon	041 620 14 29
<hr/>		
Gemeindeverwaltung Beckenried (Friedhofverwaltung)	Telefon	041 624 46 22
	Fax	041 624 46 24
<hr/>		
Bestattungsinstitut Flury GmbH: Herr Bühlmann, Tottikonstrasse 62, Stans	Telefon	041 610 56 39
	Natel	079 641 96 06
<hr/>		
Zivilstandsamt Nidwalden, Bahnhofplatz 3, Stans	Telefon	041 618 72 60
<hr/>		

**GEMEINDEVERWALTUNG BECKENRIED / PFARRAMT BECKENRIED**